

02. 05. 91

Sachgebiet 63

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung
der öffentlichen Haushalte sowie über strukturelle Anpassungen
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(Haushaltsbegleitgesetz 1991 — HBeglG 1991)
— Drucksache 12/401 —**

hier: Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung wird die Vorschläge des Bundesrates prüfen und hierüber im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens berichten. Sie weist zu Nummer 2a darauf hin, daß den Kreditnehmern bereits nach § 1 Abs. 1 Satz 3 des Regierungsentwurfes ein Nachprüfungsrecht bezüglich der Höhe der verlangten Zinsen zusteht. Zu Nummern 2b und 2c weist die Bundesregierung darauf hin, daß eine Verlängerung der Kündigungsfristen auf 6 Monate für die Kreditinstitute eine erhebliche Unsicherheit hinsichtlich ihrer Refinanzierungsnotwendigkeiten bedeuten würde. Eine Verlängerung der Fristen auf mehr als 3 Monate dürfte daher kaum in Frage kommen.

Zu Nummer 2

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Nach Artikel 2 § 1 sollen im Beitrittsgebiet rückwirkend zum 3. Oktober 1990 Marktzinsen für alle Kredite möglich werden, die nicht bereits seit dem 1. Juli 1990 nach DDR-Recht zu Marktsätzen verzinst werden konnten. § 2 des Regierungsentwurfes schafft hierzu die einzige Ausnahme: Bei den früher zinslosen Krediten an junge Eheleute sol-

len Marktzinsen erst zum 1. Januar 1991 eingeführt werden. Die jungen Eheleute werden daher bereits nach dem Regierungsentwurf besser als alle anderen Kreditnehmer in der früheren DDR gestellt.

Eine weitergehende Besserstellung ist nicht geboten, zumal die jungen Eheleute infolge der Halbierung der Kredite zum 1. Juli 1990 trotz der Zinsanpassung kaum erhöhte Schuldendienstleistungen aufzubringen haben. Sie mußten in der Vergangenheit jährlich rd. 10 % Tilgung und 0 % Zinsen zahlen. Ab 1. Januar 1991 sollen die jungen Eheleute weiterhin rd. 10 % Tilgung und nunmehr rd. 10 % Zinsen zahlen. Die Gesamtbelastung liegt zwar bei rd. 20 %, nunmehr aber bezogen auf den durch die Währungsunion halbierten Kreditbetrag — im Ergebnis also wiederum in der ursprünglichen Höhe.

Im übrigen wird den Interessen der jungen Eheleute auch durch die Möglichkeit zum Teilerlaß für bis zum 31. Dezember 1990 geborene Kinder Rechnung getragen.

Sollte dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt werden, so würden den Kreditinstituten 1991 Zinsausfälle in Höhe von 80 bis 90 Mio. DM entstehen. Hierfür müßte ihnen entsprechend der Ratio des Zinsanpassungsgesetzes durch die öffentliche Hand Ersatz geleistet werden.

Für die Form der Ersatzleistung gäbe es verschiedene Möglichkeiten. Bliebe man innerhalb des im Zinsanpassungsgesetz gewählten Verfahrens, müßten Bund und Länder die Zinsausfälle der Kreditinstitute je zur Hälfte übernehmen. Die Haushalte des Bundes und der neuen Länder würden daher 1991 in Höhe von jeweils rd. 42 Mio. DM zusätzlich belastet.

Zu Nummer 3

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Bei den Zinszuschüssen handelt es sich um Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus bzw. um familienpolitische Maßnahmen. Sie ersetzen die anders gearteten Subventionen der früheren DDR. Die entsprechenden Maßnahmen fallen in den Zuständigkeitsbereich der Länder.

Zu Nummer 4

Die Bundesregierung bekräftigt ihre Zusage, sich im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens dafür einzusetzen, die Ablieferungspflicht der Deutschen Bundespost so zu gestalten, daß die erörterten Telefongebührenerhöhungen in den Jahren 1991 und 1992 nicht erforderlich werden.

Zu Nummer 5

Die Bundesregierung hält an ihrem Vorschlag fest, § 45 a Abs. 5 PBefG aufzuheben. Es wäre nicht sachgerecht, die Aufhebung zurückzustellen, weil bereits jetzt keinerlei Möglichkeit für den Bund mehr besteht, auf die Wirtschaftsführung und die Tarifgestaltung der „Bundesbusunternehmen“ unmittelbar Einfluß zu nehmen.

Der Arbeitskreis der Verkehrs- und Finanzressorts von Bund und Ländern kann auch nach Streichung des § 45 a Abs. 5 PBefG seine Vorstellungen zur Aufgaben- und Ausgabenverantwortung für den ÖPNV weiterentwickeln. Aus der Mitwirkung im Arbeitskreis kann keine Stillhalteverpflichtung der Beteiligten für gesetzgeberische Maßnahmen auf diesem Gebiet abgeleitet werden.

Zu Nummern 6 und 8 bis 15

Die Bundesregierung sieht hier von einer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates ab, weil dessen Initiative gefolgt und der Bereich Wohnungsgeld aus dem Haushaltsbegleitgesetz ausgegliedert worden ist und als eigenständiger Gesetzentwurf beraten wird.

Zu Nummer 7

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Bereitstellung von Verbrauchersubventionen — dazu gehören auch Bewirtschaftungshilfen an die Wohnungswirtschaft — nach dem Grundgesetz Aufgabe der Länder ist.

Damit die Länder ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen können, hat der Bund ab Anfang 1991 in Form von Soforthilfen Mittel aus dem „Fonds Deutsche Einheit“ zur Liquiditätssicherung für Länder und Kommunen an die neuen Bundesländer ausgezahlt. Darüber hinaus haben der Bundeskanzler und die Ministerpräsidenten der Länder am 28. Februar 1991 gerade auch mit Blick auf die schwierige Lage der Wohnungswirtschaft vereinbart, den neuen Bundesländern umfangreiche Mittel zur Verbesserung ihrer Finanzausstattung zu gewähren. Dies ermöglicht es den Ländern, den Vermietern Subventionen zu den nicht durch Mieteinnahmen gedeckten Bewirtschaftungskosten zu gewähren. Mittlerweile haben alle neuen Bundesländer erste Regelungen für Bewirtschaftungshilfen erlassen. Aus Sicht der Bundesregierung besteht deshalb kein Anlaß, von der Übereinkunft vom 28. Februar 1991 abzurücken und zusätzliche Hilfen des Bundes vorzusehen.

Zu Nummer 16

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 17

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu. Dabei kommt eine Erhöhung des Gesamtvolumens der Bundesergänzungszuweisungen nicht in Betracht.